

**A N F R A G E** von Markus Brandenberger (SP, Uetikon am See) und Prof. Katharina Prelicz-Huber (Grüne, Zürich)

betreffend Finanzierung und Sicherstellung von Wohnbegleitung (Alltagsbewältigung)

---

Im Kanton Zürich wird schätzungsweise 300 Menschen mit einer psychischen oder intellektuellen Beeinträchtigung von Fachpersonen und Laien gemeinnütziger Organisationen (verschiedene sozialpsychiatrische Vereine, Pro Infirmis) Begleitung beim Wohnen angeboten. Je ungefähr die Hälfte der Klientinnen/Klienten lebt in der eigenen Wohnung (Wohnung selbst gemietet) oder in kleinen Wohngemeinschaften (Wohnungsmieterin ist die Organisation).

Die Organisationen erhielten bis anhin vom BSV Beiträge gemäss Art. 74 IVG, welche rund 80 % der Personalkosten decken. Für 2003 wurden an Organisationen im Kanton Zürich gegen 1,3 Millionen Franken überwiesen. Die Beiträge basieren auf einer Art Leistungsvertrag (Verfügung) und verlangen ein output-orientiertes, detailliertes Gesuch.

Mit der Inkraftsetzung der 4. IVG-Revision und der damit verbundenen Einführung der (an sich sehr sinnvollen) «Hilflosenentschädigung für lebenspraktische Begleitung» (HEIpB) ist paradoxerweise die Finanzierung dieser günstigen, effizienten und auf die vermehrte Selbstbestimmung und Selbstverantwortung ausgerichteten Hilfe akut gefährdet.

Einerseits werden die BSV-Beiträge für 2005 und 2006 (siehe dazu befristetes Kreisschreiben über die Beiträge an Organisationen der privaten Behindertenhilfe für Leistungen im Bereich des Begleiteten Wohnens) auf dem Stand von 2002 eingefroren, obwohl das BSV für 2002 bis 2004 noch Erweiterungen bewilligt hatte, andererseits werden die Klientinnen/Klienten gezwungen (auch wenn dies, wie die ersten Erfahrungen zeigen, meist aussichtslos ist), sich für eine HEIpB anzumelden. Wird ausnahmsweise die Zulage zugesprochen, entfällt die Beitragsberechtigung für diese Klientinnen/Klienten. Die 422 Franken HEIpB pro Monat vermögen jedoch bei der professionellen Einzelbegleitung den ausfallenden Beitrag (meist) nicht zu ersetzen. Der damit verbundene administrative Aufwand ist enorm.

Erschwerend kommt dazu, dass eine rigidere Praxis bei den Ergänzungsleistungen keine Pauschalen mehr zulassen will, sondern die stundenweise Abrechnung (max. 25 Franken /Stunde) verlangt wird.

Ab 2007 ist völlig offen, ob überhaupt noch BSV-Beiträge fliessen. Mit Einführung der NFA wird sich der Bund endgültig aus der Finanzierung von kantonalen und regionalen Tätigkeiten privater Organisationen zurückziehen. Sie wird in die alleinige Verantwortung der Kantone übergeben. Der Bund beschränkt sich künftig auf Beiträge an gesamtschweizerisch (allenfalls sprachregional) tätige Dachorganisationen. Da die Beiträge nach Art. 74 IVG im Rahmen von NFA nicht Bestandteil der so genannten «Kantonalisierung der kollektiven Beiträge (Art. 73 IVG)» sind, kann jedoch nicht mit einer automatischen Übernahme durch die Kantone gerechnet werden. Es öffnet sich hier eine problematische Schnittstelle zwischen Art. 73 IVG und Art. 74 IVG.

Wenn die Angebote «Wohnbegleitung» vorab im Bereich der Einzelbegleitungen gezwungenermassen reduziert werden müssten, besteht die Gefahr, dass eine Verlagerung Richtung Spitex (die gemäss KVG nicht alle Tätigkeiten der bisherigen Wohnbegleitung über-

nehmen darf) eintritt, oder dass vermehrt wieder institutionalisierte, in der Regel teurere Wohnangebote in Anspruch genommen werden müssen.

Wir bitten in diesem Zusammenhang die Regierung um die Beantwortung folgender Fragen:

1. Wie schätzt die Regierung die Notwendigkeit der Aufrechterhaltung der Wohnbegleitung ein?
2. Wurden und werden die zuständigen Stellen beim Kanton vom Bund bei der Planung und Durchführung der Finanzierung von Wohnbegleitung einbezogen?
3. Ist der Kanton berechtigt und bereit, hier beim Bund aktiv zu werden?
4. Ist der Kanton bereit, bei den Vorarbeiten für die Umsetzung von NFA diese problematische Schnittstelle aktiv in seine Vorkehrungen einzubeziehen?
5. Ist der Kanton bereit, im Rahmen der Erarbeitung einer (von der NFA verlangten) Behindertenpolitik verschiedene Wohnformen (selbständiges Wohnen mit Assistenz, Spitex, Wohnbegleitung, Bauberatung für anpassbaren Wohnungsbau und institutionalisiertes Wohnen in Wohnheimen/Wohngruppen) als durchlässiges Netzwerk zu beschreiben?

Markus Brandenberger  
Prof. Katharina Prelicz-Huber